

An den Landrat

---

Glarus, 12. August 2025

## **Interpellation Remo Goethe, Glarus, und Unterzeichnende «Objektivität und personelle Unabhängigkeit bei der Behandlung von Steuereinsprachen»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 25. Juni 2025 reichten Landrat Remo Goethe und Unterzeichnende die Interpellation «Objektivität und personelle Unabhängigkeit bei der Behandlung von Steuereinsprachen» ein (s. Beilage).

### **2. Beantwortung**

*Trifft es zu, dass im Kanton Glarus Steuereinsprachen von derselben Person bearbeitet werden, welche zuvor die Steuerveranlagung vorgenommen hat?*

Ja, die Überprüfung wird grundsätzlich von derselben Person durchgeführt, die auch für das Veranlagungsverfahren zuständig war.

*Wenn ja, wie wird in solchen Fällen die objektive und unabhängige Beurteilung sichergestellt? Gibt es interne Weisungen oder organisatorische Vorkehrungen?*

Bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den kantonalen Steuern ist die Einsprache als Rechtsmittel vorgesehen und zwingend an die veranlagende Behörde, also die Steuerverwaltung, zu richten (Art. 132 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie Art. 155 Abs. 1 Steuergesetz). Die Kantone sind dabei in der Behördenorganisation frei. Üblicherweise wirken jene Personen bei der Behandlung der Einsprache mit, die den Fall aus dem Veranlagungsverfahren kennen.

Dies entspricht dem Gedanken, dass die Einsprache kein Justizverfahren ist, sondern eine punktuelle und gezielte «Verlängerung des Veranlagungsverfahrens» bezweckt. Ziel des Einspracheverfahrens ist, dass die gleiche Behörde auf allfällige Oberflächlichkeiten oder Fehler aufmerksam gemacht werden kann. Diese sollen beseitigt werden können, ohne dass sich noch weitere Personen erst in den Fall einarbeiten müssen. Deshalb macht es geradezu Sinn, dass die Veranlagungsverfügung im Einspracheverfahren durch die mit dem Fall bereits betraute Person – kostenlos – überprüft wird. Die Steuerverwaltung des Kantons Glarus ist überdies so organisiert, dass bei unklaren und/oder komplexen Fällen das Ergebnis der Überprüfung zwingend von der vorgesetzten Person zu genehmigen ist (Vier-Augen-Prinzip). Damit sind die Qualität und der Schutz vor willkürlichen Steuerveranlagungen wie auch die Effizienz gewährleistet.

*Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, organisatorische Änderungen vorzunehmen, um eine personelle Trennung zwischen Veranlagung und Einspracheentscheid zu gewährleisten (z. B. Zuteilung an eine andere Person innerhalb der Steuerverwaltung)?*

Aus den darlegten Gründen hält der Regierungsrat am bisherigen System fest. Sind die Steuerpflichtigen mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden, können sie bei der verwaltungsunabhängigen Steuerrekurskommission Beschwerde einreichen. Deren Entscheid kann anschliessend an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann zudem mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern eine Verletzung von Bundesrecht gerügt wird.

Bei der Steuerrekurskommission wurden in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt lediglich 25 Beschwerden pro Jahr erhoben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jeweils gleichzeitig gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern Beschwerde erhoben wird, diese aber trotz (weitgehend) gleicher Sach- und Rechtslage aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen als separate Fälle gezählt werden. Im Übrigen bestätigte die Steuerrekurskommission im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre in fast 80 Prozent der Fälle die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung, was auf eine hohe Qualität der Entscheide schliessen lässt.

Auch vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Anlass, organisatorische Änderungen vorzunehmen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat dem Landrat bzw. der Landsgemeinde im Rahmen des Entlastungspakets 2025+ die Abschaffung der Steuerrekurskommission beantragt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Kaspar Becker*, Landammann  
*Arpad Baranyi*, Ratsschreiber

Beilage:  
- Interpellation